

[REDACTED] den 24.05.2014

[REDACTED]

Antrag auf Regelung des Umgangs gem. § 1684 BGB, § 52 FGG

3 Seiten Antrag

Antragsteller:

[REDACTED]

Antragsgegnerin:

[REDACTED]

Zur Regelung des Umgangs des Antragstellers mit dem gemeinsamen Kind der Parteien, [REDACTED], geb. [REDACTED], in Darmstadt, wird beantragt, wie folgt zu beschließen:

1. Zur Ausübung des Umgangsrechts des Antragstellers ist die Antragsgegnerin verpflichtet, das Kind [REDACTED], geb. am [REDACTED], jedes zweite Wochenende von Freitags bis Sonntag an den Antragsteller herauszugeben.
2. Hat demzufolge der Umgang in einem schwerwiegenden Krankheitsfall des Kinders auszufallen, ist die Antragsgegnerin verpflichtet, den Antragsteller über die Erkrankung und den ausfallenden Umgang rechtzeitig zu informieren sowie Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung durch ein ärztliches Attest zu belegen. Andere Gründe, die die Antragsgegnerin zu einer Aussetzung des festgelegten Umgangs berechtigen, kommen nicht oder nur mit Einverständnis des Antragstellers in Betracht.
3. Für den Fall jedweder Zuwiderhandlung gegen die Regelungen unter Ziff. 1 und 2. durch die Antragsgegnerin ist der Antragsgegnerin Zwangsgeld gem. § 33 FGG in Höhe von jeweils

1.000,- Euro angedroht. Der Antragsteller hat das Recht, den ausgefallenen Umgang im vollen Umfang nachzuholen und Nachholtermine zu bestimmen.

4. Der Antragsteller ist ermächtigt, sich bei Krankheit des Kindes bei den behandelnden Ärzten Auskünfte einzuholen. Der Antragsteller ist ermächtigt, bei Lehrern/Erziehern des Kindes Auskünfte einzuholen und Gespräche zu führen.

5. Der Antragsteller ist berechtigt, die Antragsgegnerin zu wichtigen Anlässen (Ostern, Weihnachten, Geburtstag d. Kindes, Umgangsangelegenheiten entsprechend Ziff. 1 bis 3 sowie Ziff. 7) telefonisch zu kontaktieren. Die Antragsgegnerin verpflichtet sich, die telefonischen Kontakte in diesen Fällen nicht zu erschweren oder zu unterbinden. Beide Parteien verpflichten sich zum Wohlverhalten gegenüber dem anderen Elternteil und unterlassen alle Handlungen, die den jeweiligen Elternteil vor dem Kind herabwürdigen könnten. Für den Fall jedweder Zuwiderhandlung gegen diese Regelungen ist den Parteien Zwangsgeld gem. § 33 FGG in Höhe von jeweils 500,- Euro angedroht.

6. Dem Antragsteller steht in den Schulferienzeiten d. Kindes (gem. der Ferienregelung des Landes Sachsen) folgendes Umgangsrecht zu:

In den Weihnachts-, Oster-, und Herbstferien jeweils die zweite Hälfte der Ferienzeit, in den Sommerferien die ersten drei Wochen. Für den Fall jedweder Zuwiderhandlung gegen diese Regelung ist der Antragsgegnerin Zwangsgeld gem. § 33 FGG in Höhe von jeweils 1.000,- Euro angedroht.

7. Der Antragsteller ist zur Vermeidung einer kindesschädigenden Vater-Kind-Entfremdung außerhalb den Umgangszeiten dazu berechtigt, das Kind an (zwei Tagen unter der Woche zu festgelegten Zeiten jeweils Dienstags und Donnerstags um 19.00 Uhr) telefonisch zu kontaktieren und ein Telefongespräch von jeweils maximal einer halben Stunde Dauer mit seinem Kind zu führen. Die Antragsgegnerin verpflichtet sich diese telefonischen Kontakte nicht zu erschweren oder zu unterbinden. Für den Fall jedweder Zuwiderhandlung gegen diese Regelungen ist der Antragsgegnerin Zwangsgeld gem. § 33 FGG in Höhe von jeweils 500,- Euro angedroht.

8. Die Kosten des Verfahrens sind, in Bezug auf den durch die Antragsgegnerin unnötig verursachten Umgangsboykott, vollumfänglich der Antragsgegnerin zu Lasten zu legen.

9. Die Antragsgegnerin stimmt der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien zu.

Gründe:

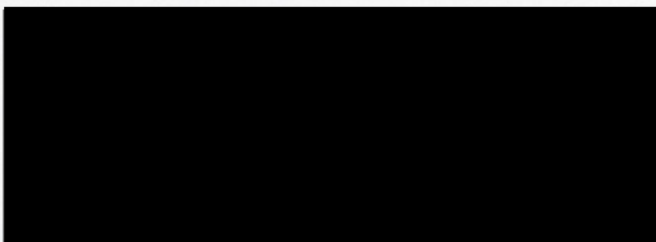
Der Antragsteller ist nicht ehelicher Vater des oben benannten gemeinsamen Kind der Parteien. Seit dem 02.09.2013 leben die Parteien räumlich und sozial getrennt. Es besteht die gemeinsame Sorge.

In der Vergangenheit hatte die Antragsgegnerin wiederholt das Umgangsrecht des Antragstellers gemäss § 1684 BGB ohne Angabe von triftigen Gründen eigenmächtig erschwert. Zum Schutze der Umgangsrechte des Kindes und des Antragstellers und um

nachhaltige Schäden für das Kind durch eine massive Vaterentfremdung zu vermeiden, ist deshalb eine zuverlässige und durchsetzbare Regelung des Umgangs - wie beantragt - erforderlich. Aussergerichtliche Einigungsversuche sind gescheitert.

Für eine verlässliche und durchsetzbare Umgangsregelung - wie beantragt - ist die gemeinsame elterliche Sorge erforderlich, damit die Antragsgegnerin das durch ihre Alleinsorge bestehende Machtgefälle zwischen den Eltern durch ihre alleinige Entscheidungsbefugnis nicht mehr länger zu Lasten des Kindes missbraucht.

Es wird Prozesskostenhilfe für den Antragsteller beantragt. Diese wird nachgereicht.



Anlage

1. Beglaubigte Vaterschaftsanerkennung nach § 1595 Abs. 1 BGB
2. Beglaubigte Elterliche Sorge nach § 1626a BGB
4. Detaillierte Zeiten in Form eines Kalenders
5. Detaillierte Zeiten in Textform